

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 EinModV § 24

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modelfunktion Ausbildungärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztein oder zum Facharzt eines Sonderfaches steht offen für alle Ärztinnen und Ärzte in einer entsprechenden Ausbildung gemäß § 235 Abs. 3 ÄrzteG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 82/2014. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der absolvierten Ausbildungsmonate.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at